

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 8

Berlin, den 29. August

2001

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 22. Juni 2001 .....		119
Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau ab 1. Januar 2002 .....		121
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
Schließung des landeskircheneigenen Friedhofs St. Johannis und Heiland .....		123
8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (8. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 13. März 2001 .....		123
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Langengrassau, Waltersdorf, Wüstermarke und Zöllmersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben .....		125
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Werder-Garzau, der Kirchengemeinden Hennickendorf, Herzfelde, Kienbaum, Lichtenow, Rehfelde und Zinndorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, sowie über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Grünheide und Kagel, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, zu einem Pfarrsprengel .....		125
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ahrensdorf, Glienicke und Herzberg, und über die Vereinigung der Kirchengemeinden Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree .....		125
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altlandsberg, Buchholz, Wegendorf und Wesendahl, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg .....		126
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bornsdorf, Riedebeck und Walddrehna, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben .....		126
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Friedersdorf und Kablow, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg .....		126
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Görsdorf, Groß Schauen, Selchow und Storkow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg .....		127
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Haßleben und Kuhz, beide Kirchenkreis Prenzlau .....		127
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Buckow, Bollersdorf, Garzin und Waldsiefersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg .....		127
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Neuendorf und der St. Gotthardtkirchengemeinde Brandenburg, beide Kirchenkreis Brandenburg .....		128
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Forst-Noßdorf, Groß Bademeusel und Groß Schacksdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel .....		128
Urkunde über die Umgliederung des Ortsteils Mötzow aus der Domkirchengemeinde Brandenburg in die Evangelische Kirchengemeinde der Lünower Dorfkirche, beide Kirchenkreis Brandenburg .....		128
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....		129
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....		130

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	130
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	133
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	133
Stellenangebot.....	133

### IV. Personalmeldungen

### V. Mitteilungen

.....

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung)

Vom 22. Juni 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001 (KABL. S. 74) im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landsynode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

Abschnitt A:	Anteile für Personalkosten
§ 1	Anteilsrahmen
§ 2	Berechnung der Anteile für Personalkosten
§ 3	Personalausstattung im Verkündigungsdienst
Abschnitt B:	Anteile für Sachkosten
§ 4	Berechnung der Anteile für Sachkosten
§ 5	Verwendung nicht ausgegebener Sachmittel
Abschnitt C:	Anteile für Bau- und Bauunterhaltungskosten
§ 6	Berechnung der Anteile für Bau- und Bauunterhaltungskosten
§ 7	Verwendung nicht ausgegebener Bau- und Bauunterhaltungsmittel
Abschnitt D:	Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
§ 8	Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
§ 9	Anrechnungsfreie Einnahmen
§ 10	Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleiben
§ 11	Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau
Abschnitt E:	Berechnung, Verfahren, Sonstiges
§ 12	Feststellung der Gemeindegliederzahl
§ 13	Verfahren
§ 14	In-Kraft-Treten

### Abschnitt A: Anteile für Personalkosten

#### § 1 Anteilsrahmen

Die Höhe der Anteile für Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Pfarrer, Gemeindepädagogen, Gemeindeglieder, Katechetinnen im Gemeindedienst, Diakone und andere Mitarbeiter im diakonischen, sozialen und pädagogischen Dienst, für Kirchenmusiker, Haus- und Kirchwarte und Lohnempfänger der Kirchengemeinden und Kirchenkreise richtet sich nach einem auf der Gemeindegliederzahl beruhenden Schlüssel.

#### § 2 Berechnung der Anteile für Personalkosten

(1) Die Kirchenkreise erhalten 75 % des ihnen nach § 1 des Anteilsgesetzes zustehenden Anteils am Kirchensteuernettoaufkommen für Personalausgaben. In den Sprengeln Cottbus und Neuruppin sind

nur 70 % für Personalausgaben zu verwenden. Durch Beschluss ihrer Kreissynode können die Kirchenkreise in den Sprengeln Cottbus und Neuruppin mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bis zu 75 % des ihnen nach § 1 des Anteilsgesetzes zustehenden Anteils am Kirchensteuernettoaufkommen für Personalausgaben festlegen.

(2) Mittel für einen Anteil von Personalkosten (Personalkostenanteil) erhalten:

1. Kirchenkreise in Berlin mit einem höheren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung  
– für je 800 Gemeindeglieder
2. Kirchenkreise in Berlin mit einem niedrigeren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung  
– für je 725 Gemeindeglieder
3. Kirchenkreise mit einem großstädtischen Zentrum in Brandenburg  
– für je 700 Gemeindeglieder
4. Kirchenkreise mit mittelstädtischen Zentren in Brandenburg sowie Kirchenkreise am Stadtrand von Berlin  
– für je 600 Gemeindeglieder
5. Landkirchenkreise in Brandenburg  
– für je 500 Gemeindeglieder
6. Reformierte Kirchenkreise  
– für je 500 Gemeindeglieder

Die Zuordnung der Kirchenkreise enthält Anlage 1. Pro Personalkostenanteil erhalten die Kirchenkreise einen Betrag, der sich aus der Gesamtsumme der für Personalausgaben gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel geteilt durch die Gesamtzahl der Personalkostenanteile ergibt.

(3) Die Kirchengemeinde oder der Pfarrsprengel erhält entsprechend der Gemeindegliederzahl 75 % des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages. Für Vertretungskosten sowie für kreiskirchliche und übergemeindliche Planstellen und zum zwischengemeindlichen Ausgleich behält der Kirchenkreis 25 % der Anteile für Personalkosten.

Die von den Kirchengemeinden nicht ausgeschöpften Kirchensteueranteile für Personalkosten können bei im Personalkostenüberhang befindlichen Kirchenkreisen zur Finanzierung des Personalkostenüberhanges im Kirchenkreis herangezogen werden, sofern die Überhangkosten von den betroffenen Gemeinden nicht aus anrechnungsfrei verbleibenden eigenen Einnahmen gedeckt werden können.

#### § 3 Personalausstattung im Verkündigungsdienst

Die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Bereichen der Dienst an Wort und Sakrament ausgerichtet wird. Sie haben im Maß des Möglichen dafür zu sorgen, dass auch für den Dienst an Kindern und Jugendlichen und den kirchenmusikalischen Dienst sowie den diakonisch-sozialpädagogischen Dienst Stellen vorhanden sind.

### Abschnitt B: Anteile für Sachkosten

#### § 4 Berechnung der Anteile für Sachkosten

(1) Die Kirchenkreise erhalten 12 % des ihnen nach § 1 des Anteilsgesetzes zustehenden Anteils am Kirchensteuernettoaufkommen für Sachkosten.

(2) Die Kirchenkreise erhalten die Anteile für Sachkosten nach der Anzahl der Gemeindeglieder.

Hiervon geben die Kirchenkreise mindestens 60 % an die Kirchengemeinden weiter. Weniger als 60 % dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeglieder festgesetzt werden. Den verbleibenden Betrag

verwendet der Kirchenkreis für übergemeindliche Aktivitäten und Projekte sowie für den zwischengemeindlichen Ausgleich und seinen eigenen Bereich.

## § 5

## Verwendung nicht ausgegebener Sachmittel

Nicht ausgegebene Sachmittel können, soweit sie nicht zur Deckung der Personalkostenüberhänge erforderlich sind oder als Überschuss zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt oder zweckbestimmten Rücklagen zugeführt werden, für Bauaufgaben und Bauunterhaltung verwendet werden. Ihre Verwendung für Honorarkosten, geringfügige Beschäftigungen, Ausleihstätigkeiten und befristete Arbeitsverträge für besondere Projekte ist zulässig bei Vermeidung des Entstehens von Festanstellungsansprüchen.

**Abschnitt C: Anteile für Bau- und Bauunterhaltungskosten**

## § 6

## Berechnung der Anteile für Bau- und Bauunterhaltungskosten

(1) Die Kirchenkreise im Sprengel Berlin erhalten 13 % und die Kirchenkreise in den Sprengeln Cottbus und Neuruppin 18 % des ihnen nach § 1 des Anteilsgesetzes und § 2 dieser Verordnung zustehenden Anteils am Kirchensteuernettoaufkommen für Bauausgaben. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 kann sich für die Kirchenkreise in den Sprengeln Cottbus und Neuruppin eine andere Festlegung ergeben. Die Kreissynoden der Kirchenkreise in den Sprengeln Cottbus und Neuruppin können mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Kirchenkreis die über 13 % hinausgehenden Baumittel vorab zur Verteilung erhält.

(2) Die Kirchenkreise erhalten die Anteile für Bau- und Bauunterhaltungskosten entsprechend der Gemeindegliederzahl. Mindestens 50 % der Mittel sind im Verhältnis der Feuerkassenwerte an die Kirchengemeinden für Bauunterhaltung weiterzuleiten. Weniger als 50 % dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeglieder festgesetzt werden. Soweit keine Feuerkassenwerte vorliegen, regelt der Kirchenkreis die Verteilung der nach Satz 2 oder Satz 3 weiterzuleitenden Mittel.

(3) Nicht verteilte Mittel verwendet der Kirchenkreis für Bauaufgaben und zur baulichen Unterhaltung nach seinem Ermessen (§ 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998, KABl. S. 14).

## § 7

## Verwendung nicht ausgegebener Bau- und Bauunterhaltungsmittel

Nicht ausgegebene Baumittel sind, soweit sie nicht zur Deckung der Personalkostenüberhänge benötigt werden, in die Baurücklage einzustellen.

**Abschnitt D: Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**

## § 8

## Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden aus Pachten (abzüglich der Fixkosten) und Zinserträgen des allgemeinen Vermögens (ehemals allgemeines Kirchenvermögen, Pfarrvermögen, Küstereivermögen, Ersatzvermögen, Einmalentschädigungen aus Erbbaurechtsverträgen, Erbschaften ohne Zweckbestimmung) und aus sonstigen Erträgen sind gemäß nachstehender Tabelle für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen abzuführen:

Jährlicher Gesamteinreinertrag	verbleiben der Kirchengemeinde	erhält der Kirchenkreis
1. 10% der Anteile für Personal-, Sach- und Baukosten als Grundfreibetrag, mindestens jedoch 12.800 €	in voller Höhe	
2. bis 115.000 €	der Grundfreibetrag und 50% der Differenz zu 115.000 €	50% der Differenz zwischen Grundfreibetrag und 115.000 €
3. über 115.000 € bis 383.500 €	Betrag nach 1. und 2. und 30% über 115.000 €	Betrag nach 2. und 70% über 115.000 €
4. über 383.500 € bis 1.380.500 €	Betrag nach 1. bis 3. und 10% über 383.500 €	Betrag nach 2 und 3 und 90% über 383.500 €
5. über 1.380.500 €	Betrag nach 1. bis 4. und 5% über 1.380.500 €	Betrag nach 2. bis 4. und 95% über 1.380.500 €

Die Kreissynoden können von den vorstehenden Bestimmungen zugunsten der Kirchengemeinden abweichende Regelungen treffen, sofern der Finanzbedarf des Kirchenkreises zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gedeckt ist.

Die Grundfreibeträge bleiben auch bei Gemeindezusammenlegungen je Ursprungsgemeinde bis zur Neufassung dieser Rechtsverordnung erhalten.

(2) Für einen Zeitraum von 5 Jahren werden folgende jährliche feste Finanzausgleichsbeträge zwischen den Kirchenkreisen festgesetzt:

- a) Einzahlende Kirchenkreise: Neukölln 260.200 €, Reinickendorf 31.500 €, Spandau 183.300 €, Pankow 8.100 €, Weißensee 22.100 €, Deutsch Reformiert 52.100 €, Barnim 171.300 €, Falkensee 14.200 €, Nauen 7.000 €, Templin-Gransee 9.600 € und Zossen 83.400 €
- b) Empfangende Kirchenkreise: Berlin - Charlottenburg 77.600 €, Berlin-Schöneberg 24.500 €, Steglitz 107.800 €, Tempelhof 56.600 €, Wedding 106.700 €, Wilmersdorf 112.900 €, Teltow - Zehlendorf 12.700 €, Lichtenberg-Oberspree 28.900 €, Cottbus 111.500 €, Fürstenwalde -Strausberg 77.500 €, Potsdam 118.100 € und die Anstalts- und Personalgemeinden Berliner Domgemeinde 3.700 €, Hoffbauer-Stiftung 300 €, Lazarus 900 €, Lobetal 2.500 € und Diakonissenhaus Teltow 600 €

## § 9

## Anrechnungsfreie Einnahmen

(1) Nicht anzurechnen sind:

1. Mieten, sofern nicht die jeweilige Kreissynode mit einer Mehrheit ihrer Mitglieder die Anrechenbarkeit beschlossen hat
2. Einnahmen aus dem Gemeindegeld
3. zweckbezogene Einnahmen und freiwillige Gaben einschließlich ihrer Erträge
4. Reinerträge aus sonstigem Zweckvermögen
5. Zinserträge des Kassenbestandes, die den Rechtsträgern zuzuordnen sind.

(2) Freiwillige Gaben sind unentgeltliche Zuwendungen, die ohne Rechtsverpflichtung geleistet werden und bei denen ein Verwendungszweck durch die Gebenden (Einzelgaben, Einzelspenden, Opfer) oder durch den Sammelzweck (Kollekten, Sammlungen, Sammelopfer) bestimmt ist.

## § 10

Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden  
und Kirchenkreisen verbleiben

Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach § 8 verbleibenden Einnahmen einschließlich der Mittel aus dem Finanzausgleich werden bei im Personalkostenüberhang befindlichen Kirchenkreisen zur Finanzierung des Personalkostenüberhanges im Kirchenkreis herangezogen. Das Konsistorium kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss von dieser Anrechnungspflicht abweichende Regelungen treffen. In Kirchenkreisen ohne Personalkostenüberhang sind diese Einnahmen frei verfügbar und können für alle Ausgabenbereiche eingesetzt werden. Personalkostenverpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ihre Erfüllung langfristig gesichert ist.

## § 11

## Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau

Die Landeskirche verwaltet einen Fonds, aus dem Kirchenkreisen zur Deckung der Personalkosten, zur Entschuldung, als Hilfestellung für erforderliche Strukturveränderungen und zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen Darlehen und Zuschüsse gewährt werden können. Das Vergabeverfahren wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss geregelt.

Die in den Jahren 1993 bis 1996 von den im Personalkostenüberhang befindlichen Kirchenkreisen gezahlten Kirchensteuerrückzahlungsbeträge für Personalkosten werden aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau an die entsprechenden Kirchenkreise erstattet.

## Abschnitt E: Berechnung, Verfahren, Sonstiges

## § 12

## Feststellung der Gemeindegliederzahl

Stichtag für die maßgebliche Gemeindegliederzahl ist der 1. April des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Zahlen werden vom Konsistorium festgestellt.

## § 13

## Verfahren

(1) Die Auszahlung der Anteile an die Kirchenkreise erfolgt monatlich auf der Basis eines jeweils für den Abrechnungsmonat Januar ermittelten prozentualen Anteils des ihnen nach § 1 des Anteilsgesetzes zustehenden Anteils am monatlich tatsächlich eingehenden Kirchensteuernettoaufkommen.

(2) Bei eintretenden Änderungen der Kirchenkreisgrenzen gelten für den neuen Kirchenkreis diejenigen Regeln, die vor der Veränderung für die Mehrheit der Gemeindeglieder galten. Eine Erhöhung des Gemeindegliederschlüssels findet bei den ehemaligen Kirchenkreisen Luckau, Beeskow und Guben nicht statt.

(3) Das Konsistorium verrechnet die Finanzausgleichsbeträge gemäß § 8 Abs. 2 mit den Überweisungsbeträgen der Kirchensteueranteile.

## § 14

## In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

## Anlage zu § 2 Abs. 2 Anteilsverordnung

1. Kirchenkreise in Berlin mit einem höheren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung
 

Berlin-Charlottenburg	Steglitz
Berlin-Schöneberg	Teltow-Zehlendorf
Neukölln	Tempelhof
Reinickendorf	Wilmerdorf
Spandau	
2. Kirchenkreise in Berlin mit einem niedrigeren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung
 

Berlin Stadtmitte	Wedding
Lichtenberg-Oberspree	Weißensee
Pankow	
3. Kirchenkreise mit einem großstädtischen Zentrum
 

Brandenburg/H.	
Cottbus	
Potsdam	
4. Kirchenkreise mit mittelstädtischen Zentren sowie Kirchenkreise am Stadtrand von Berlin
 

An Oder und Spree	Nauen
Barnim	Oranienburg
Falkensee	Rathenow
Finstervalde	Senftenberg-Spremberg
Fürstenwalde-Strausberg	Zossen
Lübben	
5. Landkirchenkreise
 

Angermünde	Oderbruch
Beelitz-Treuenbrietzen	Perleberg-Wittenberge
Havelberg-Pritzwalk	Prenzlau
Kyritz-Wusterhausen	Templin-Gransee
Lehnin-Belzig	Wittstock-Ruppiner
Niederer Fläming	
6. Reformierte Kirchenkreise
 

Deutsch-reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg	
Französisch-reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg	

Berlin, den 22. Juni 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen  
und für Gemeindeaufbau ab 1. Januar 2002**

Der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung haben gemäß § 11 der Anteilsverordnung vom 22. Juni 2001 die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau wie folgt festgelegt :

1) Vergabeverfahren für Personalkosten

1. Das Konsistorium entscheidet auf Antrag über die Vergabe der Darlehen. Das Konsistorium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine fachkundige Person mit der Klärung der Finanzlage im antragstellenden Kirchenkreis beauftragen. Sie ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vergabe kann davon abhängig gemacht werden, dass die zuständigen Gremien Beschlüsse über erforderliche Sparmaßnahmen bzw. mögliche Einnahmeerhöhungen gefasst haben.

2. Für die Darlehensvergabe ist ein Darlehensvertrag zwischen der Landeskirche und dem jeweiligen Kirchenkreis abzuschließen. Der Darlehensvertrag muss Vereinbarungen über die Rückzahlungsmodalitäten beinhalten.
3. Antragsberechtigt sind Kirchenkreise, in denen nach Einsetzung der eigenen Einnahmen nach § 8 der Anteilsverordnung und des keiner rechtlich zwingenden Zweckbestimmung unterliegenden eigenen Kapitalvermögens des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden die Personalkosten voraussichtlich nicht gedeckt sind.
4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Vermögensverzeichnisse des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
  - b) Ertragsberechnungen,
  - c) Darstellung der Rückzahlungsmöglichkeiten für das Darlehen,
  - d) Aufstellung über die voraussichtlichen Personalkosten im Antragsjahr und die zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich eigener Einnahmen nach § 8 Anteilsverordnung,
  - e) Sollstellenplan nach dem Stellenplangesetz,
  - f) Konzept zum Abbau der Personalkostenüberhänge im Kirchenkreis,
  - g) Gebäudebedarfsplan.

## II) Vergabekriterien für Personalkosten

Ein Darlehen kann unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien für nicht gedeckte Personalkosten einschließlich der tarifrechtlich vorgesehenen Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt werden:

1. Vor Inanspruchnahme des Darlehensfonds ist das eigene Kapitalvermögen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einzusetzen. Hierbei handelt es sich um das allgemeine Kirchenvermögen, die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen sowie sonstige Rücklagen, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Spenden oder Kollekten gebildet wurden. Nicht heranzuziehen sind Sondervermögen für Wirtschaftsbetriebe (Kirchhöfe, Wohn- und Geschäftshäuser, regionale Diakonische Werke, Rüstzeitheime, Baubrigaden).
2. Der antragstellende Kirchenkreis hat eine Ertragsberechnung vorzulegen, aus welcher der wirtschaftliche Umgang mit dem Grundvermögen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden hervorgeht.
3. Die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach § 8 Anteilsverordnung verbleibenden Einnahmen einschließlich der Finanzausgleichsleistungen sind vollständig zur Finanzierung des Personalkostenüberhanges in Anspruch zu nehmen.
4. Die Darlehenshöhe soll sich nach dem nachgewiesenen Finanzbedarf der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Deckung der Personalkostenüberhänge bis zum Ablauf des Haushaltsjahres bemessen, für das ein Darlehen beantragt wurde. Die Darlehen sollen mittelfristig, längstens aber bis zum Abbau der Personalkostenüberhänge gewährt werden. Hierzu hat der Kirchenkreis darzulegen, in welchem Zeitraum und mit welchen Maßnahmen der Abbau der Überhänge beabsichtigt wird. Zur Vorfinanzierung staatlicher Leistungen im Kindertagesstättenbereich oder zur Vorfinanzierung von Gehältern, die bereits Anfang des Monats fällig sind, können auch kurzfristige Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Darlehen sollen zinslos gewährt werden.
6. Darlehen werden nicht gewährt zur Finanzierung von Personalkosten für Beschäftigungsverhältnisse in Wirtschaftsbetrieben.

## III) Finanzielle Hilfen für Gemeindegemeinschaften

1. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können Gemeindegemeinschaften, die mit Zustimmung des Kirchenkreises ab dem 01.01.1999 erfolgen, auf Antrag durch folgende Mittel gefördert werden :
  - a) in Brandenburg
    1. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 500 Gemeindegliedern mit 20,- DM pro Gemeindeglied
    2. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 1.000 Gemeindegliedern mit 25,- DM pro Gemeindeglied

3. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 1.500 Gemeindegliedern mit 30,- DM pro Gemeindeglied
4. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 2.500 Gemeindegliedern mit 32,- DM pro Gemeindeglied
5. zur Erlangung der Förderung nach den Ziffern 1-4 müssen sich mindestens 3 Gemeinden zusammenschließen.
  - b) in Berlin (ehemals Ost)
    1. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 5.000 Gemeindegliedern mit 9,- DM pro Gemeindeglied
    2. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 7.500 Gemeindegliedern mit 10,- DM pro Gemeindeglied.
  - c) in Berlin (ehemals West)
    1. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 7.500 Gemeindegliedern mit 6,- DM pro Gemeindeglied
    2. ab einer neu entstehenden Gemeinde von 10.000 Gemeindegliedern mit 8,- DM pro Gemeindeglied.

Die Mittel sollen vorrangig für konkrete Baumaßnahmen zur Schaffung zentraler kirchlicher Standorte und Räumlichkeiten sowie zur Entschuldung eingesetzt werden. Die Förderung zu Ziffer 1 a) - c) wird bei stufenweisem Zusammenschluss nur erhöht, nicht mehrfach gezahlt.

2. Der Kirchenkreis erhält die gleiche Förderung einmal, wenn die genannten Gemeindegliedergrößen pro Gemeinde im gesamten Kirchenkreis einheitlich erreicht werden. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Vollzug der Fusion.
3. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können auf Antrag Mittel zur Entschuldung von Kirchengemeinden in Brandenburg bis zur Höhe von 10 % der Restschuldsommen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus darf aus diesem Fonds auch ggf. die Vorfälligkeitsentschädigung erstattet werden. Die Entscheidung über die Höhe der Mittelvergabe im Einzelfall trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Antragstellung, der Höhe der Restschuldsommen, der angestrebten strukturellen Veränderungen, der Beteiligungsmöglichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der Vorlage eines Entschuldungskonzeptes auf Kirchenkreisebene.
4. Die Regelungen zu den Ziffern 1-3 gelten ab 1.1.1999, soweit Mittel nach Satz 3 vorhanden sind. Für den Fall, dass diese Mittel erschöpft sind, werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden unverzüglich unterrichtet. Insgesamt wird hierfür ein zusätzlicher Betrag in Höhe von bis zu 12 Mio DM aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau zur Verfügung gestellt.

## IV) Finanzielle Hilfen zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen

1. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau können finanzielle Hilfen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Berlin-Brandenburg zur Erprobung neuer Strukturen im Gemeindeaufbau und in missionarischen Initiativen in Form von Zuschüssen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
2. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet auf Antrag der Verfügungsmittelausschuss. Die Kriterien zur Mittelvergabe werden vom Verfügungsmittelausschuss festgelegt.
3. Aus dem Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau wird für diesen Zweck ein Betrag in Höhe von 2,5 Mio DM bereitgestellt. Als Verteilungsmasse gelten die jährlichen Zinserträge für einen Kapitalstock in Höhe von 2 Mio DM und ein einmaliger Betrag in Höhe von 500 TDM. Der Kapitalstock von 2 Mio DM darf nicht geschmälert werden.

## V) In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Darlehensfonds zur Liquiditätshilfe für die Jahre 2000 und 2001 außer Kraft.

Berlin, den 22.Juni 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

## II. Bekanntmachungen

### Schließung des landeskircheneigenen Friedhofs St. Johannis und Heiland

Auf Beschluss des Kollegiums des Konsistoriums wird der landeskircheneigene Friedhof St. Johannis und Heiland, Nordufer 31, 13351 Berlin, mit Wirkung vom 1. 1. 2002 geschlossen (Schließung gem. § 4 Abs. 1 Unterabs. b) des Friedhofsgesetzes vom 7.11.1992, KABL. S. 202).

Von diesem Zeitpunkt an werden keine Beisetzungen mehr durchgeführt und es erlöschen alle Beisetzungsrechte.

Berlin, den 19. Juni 2001  
Az.: 6.2.9 /5910-2 (502)

(L. S.) Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Im Auftrag  
S c h n e l l

\*

### 8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (8. KMT-Änderungstarifvertrag)

Vom 13. März 2001

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,  
Landesverband Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,  
Bezirksverwaltungen Berlin und Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - KMT - vom 27. April 1993 (KABL. S. 82), zuletzt geändert durch den als 7. KMT-Änderungstarifvertrag geltenden Schlichtungsspruch vom 26. November 1999 (KABL. 2000 S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Bei § 42 a erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:  
„Übergangsbestimmung zu § 42 a :

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betragen

- a) die Wechselschichtzulage abweichend von Absatz 1  
ab dem 1. Januar 2000 180,- DM
- b) die Schichtzulage abweichend von Absatz 2
1. im Falle des Unterabsatzes 2 Buchst. a  
ab dem 1. Januar 2000 108,- DM
  2. im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b
    - 2.1 Doppelbuchst. aa  
ab dem 1. Januar 2000 81,- DM
    - 2.2 Doppelbuchst. bb  
ab dem 1. Januar 2000 63,- DM.“
2. Bei § 43 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:  
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c:  
Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit  
ab dem 1. Januar 2000 2,25 DM  
je Stunde.“
3. § 54 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
"wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 78 Abs. 1) oder Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37, 236, 236 a oder 237 a des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 77),"
4. § 80 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am sechzehnten eines Monats gezahlt, erstmalig am sechzehnten des auf das Ausscheiden folgenden Monats.“

#### § 2

Änderung der Anlage 1 zum KMT

1. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 20 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:  
„Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:  
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung
- a) anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge  
ab dem 1. Januar 2000 108,- DM bzw. 54,- DM,
  - b) anstelle des in Absatz 2 genannten Betrages  
ab dem 1. Januar 2000 72,- DM.“
2. Im Vergütungsgruppenplan 25 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:  
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1:  
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:  
ab dem 1. Januar 2000 108,- DM bzw. 54,- DM.“
3. In der Anlage 1 wird in Abschnitt A – Vergütungsordnung – nach dem Gruppenplan 32 der folgende Gruppenplan 33 eingefügt:

„33. Förster  
Vergütungsgruppe V b

1. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Forstinspektoren (Revierförstern) mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit ausüben.  
(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IV b

2. Mitarbeiter wie zu 1 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Forstoberinspektoren (Oberförstern) mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IV a

4. Mitarbeiter wie zu 3, die einen Forstbetrieb mit weniger als 1.000 ha Wald leiten, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b  
 5. Mitarbeiter wie zu 3, die einen Forstbetrieb mit mindestens 1.000 ha Wald leiten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b  
 6. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Forstammännern mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe III

7. Mitarbeiter wie zu 6 nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

Protokollnotizen:

1. zu den Merkmalen 1, 3 und 6:

Für die Zuordnung zu den Gruppenplanmerkmalen gilt die Leitung eines Forstbetriebes

- a) mit weniger als 600 ha Wald als Tätigkeit eines Revierförsterns,  
 b) mit mindestens 600 ha Wald als Tätigkeit eines Oberförsterns,  
 c) mit mindestens 1.500 ha Wald als Tätigkeit eines Forstammannes.

Zu dem Wald im Sinne der vorstehenden Flächengrößen gehören auch die gemeinsam mit dem reinen Waldbestand zu bewirtschaftenden sonstigen Flächen.

2. zu allen Merkmalen:

Zahlung einer Jagdaufwandsentschädigung:

- a) Als Zuschuss für den Jagdaufwand erhalten die Forstbediensteten, die zur Ausübung der Jagd verpflichtet sind, eine Jagdaufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus einem Pauschalbetrag und dem Erlegungsaufwand zusammen.  
 b) Die Höhe der Jagdaufwandsentschädigung beträgt 150,- DM pro Jagdjahr (1.4. bis 31.3. des Folgejahres). Die dienstlich notwendige Munition wird gestellt.  
 c) Forstbedienstete, die zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet sind, erhalten für das in ihren Verwaltungsjagdbezirken erlegte Wild sowie für das von ihnen versorgte Unfallwild, einschließlich dessen Transport, folgenden Erlegungsaufwand für:  
 1. Schalenwild bis 25 kg = 10,00 DM/Stück,  
 2. Schalenwild über 25 kg = 12,00 DM/Stück,  
 3. Raubwild und Raubzeug = 5,00 DM/Stück.  
 d) Für Fallwild wird kein Erlegungsaufwand gezahlt.  
 e) Die Jagdaufwandsentschädigung und der Erlegungsaufwand werden zum Ende des Jagdjahres (31. März) abgerechnet und im übernächsten Kalendermonat, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Wechsel der Dienststelle gezahlt."

§ 3

Änderung von Sonderregelungen zum KMT

Die Anlage 2 f (SR 2 f KMT) wird wie folgt geändert:

Bei Nr. 9 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:

„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c und d:

Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt bis zu einer anderweitigen Regelung

der Zeitzuschlag für Nacharbeit (Buchst. c)  
 ab dem 1. Januar 2000 2,25 DM,  
 der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen (Buchst. d)  
 ab dem 1. Januar 2000 1,13 DM  
 je Stunde."

§ 4

Übergangsregelung zu § 2 Nr. 3

(1) Für die Zeit vor dem 1. März 2001 gelten die der bisher der Vergütungsberechnung zugrunde gelegten Vergütungsgruppe entsprechenden Bezüge als die zustehenden Bezüge.

(2) Mitarbeiter, die in der Zeit vom März 2000 bis einschließlich Februar 2001 die Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als sie ihnen nach dem mit § 1 in der Anlage 1 zum KMT eingefügten Gruppenplan 33 zusteht, erhalten in Höhe der sich für den Zeitpunkt des 28. Februar 2001 ergebenden Differenz zwischen den der höheren Gruppe und den der nach dem neuen Gruppenplan zutreffenden Gruppe entsprechenden Bezügen eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage vermindert sich ab dem 1. März 2001 um den Betrag, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Vergütungserhöhung einschließlich einer künftigen weiteren Angleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif erhöhen. Sie vermindert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge des Mitarbeiters.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, unbeschadet des § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Hiervon abweichend treten

1. § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1998,  
 2. § 1 Nr. 1 bis 3, § 2 Nr. 1 und 2 sowie § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2000  
 in Kraft.

Berlin, den 13. März 2001

(L. S.) Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg  
 Kirchenleitung  
 Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie  
 Landesverband Berlin-Brandenburg  
 R e i f f

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft e.V.  
 Landesverband Berlin und Brandenburg  
 F r i e d r i c h M a n f r e d M e i ß n e r

Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
 Transport und Verkehr e.V.  
 Bezirksverwaltung Berlin  
 S c h a r f

Bezirksverwaltung Brandenburg  
 C o r n e l i a Z a r n c k e

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
 Landesverband Berlin  
 T h ö n e  
 Landesverband Brandenburg  
 G ü n t h e r F u c h s

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Langengrassau,**  
**Waltersdorf, Wüstermarke und Zöllmersdorf,**  
**sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Langengrassau, Waltersdorf, Wüstermarke und Zöllmersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Langengrassau“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Langengrassau und Zöllmersdorf zum Pfarrsprengel Langengrassau wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Langengrassau wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Langengrassau übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Waltersdorf und Wüstermarke zum Pfarrsprengel Waltersdorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Waltersdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Langengrassau übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2001  
 Az. 1020-1 (707.17.+36)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
 in Berlin-Brandenburg  
 – Konsistorium –  
 Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Werder-Garzau, der Kirchengemeinden Hennickendorf,**  
**Herzfelde, Kienbaum, Lichtenow, Rehfelde und Zinndorf,**  
**sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg,**  
**sowie über die dauernde Verbindung**  
**der Kirchengemeinden Grünheide und Kagel,**  
**beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Werder-Garzau und die Kirchengemeinden Hennickendorf, Herzfelde, Kienbaum, Lichtenow, Rehfelde und Zinndorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Herzfelde und Lichtenow zum Pfarrsprengel Herzfelde wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Herzfelde wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Kagel, Kienbaum und Zinndorf zum Pfarrsprengel Zinndorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zinndorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde übertragen.

§ 3

Die Kirchengemeinden Grünheide und Kagel, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Grünheide verbunden.

§ 4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grünheide wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grünheide übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2001  
 Az. 1020-1 (715.15.+16.+24.+32.+34)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
 in Berlin-Brandenburg  
 – Konsistorium –  
 Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ahrensdorf,**  
**Glienicke und Herzberg, und über die Vereinigung der**  
**Kirchengemeinden Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg,**  
**sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Ahrensdorf, Glienicke und Herzberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Glienicke“.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Buckow“.

§ 3

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Glienicke und Herzberg zum Pfarrsprengel Glienicke und die Verbindung der Kirchengemeinden Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg zum Pfarrsprengel Buckow werden aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Glienicke und die Evangelische Kirchengemeinde Buckow werden dauernd zum Pfarrsprengel Buckow-Glienicke verbunden.

(3) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Glienicke und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Buckow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Buckow-Glienicke übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2001  
Az. 1020-1 (711.01+05+19)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altlandsberg,  
Buchholz, Wegendorf und Wesendahl,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Altlandsberg, Buchholz, Wegendorf und Wesendahl, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Altlandsberg“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Altlandsberg wird aufgehoben.

(2) Die beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Altlandsberg werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Altlandsberg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2001  
Az. 1020-1 (715.01.+04.)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bornsdorf,  
Riedebeck und Walddrehna,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Bornsdorf, Riedebeck und Walddrehna, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Walddrehna“.

§ 2

(1) Der Pfarrsprengel Gehren besteht aus der Kirchengemeinde Gehren und der Evangelischen Kirchengemeinde Walddrehna.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornsdorf wird auf die Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Gehren übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2001  
Az. 1020-1 (707.02)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Friedersdorf  
und Kablow,  
beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Friedersdorf und Kablow, beide Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Friedersdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Friedersdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Friedersdorf-Kablow übertragen.

## § 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2001  
Az. 1020-1 (715.08)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

## U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Görsdorf,  
Groß Schauen, Selchow und Storkow,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

## § 1

- (1) Die Kirchengemeinden Görsdorf, Groß Schauen, Selchow und Storkow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.  
(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Storkower Land“.

## § 2

- (1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Görsdorf und Selchow zum Pfarrsprengel Selchow wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Selchow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Storkower Land übertragen.  
(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Groß Schauen und Storkow zum Pfarrsprengel Storkow wird aufgehoben. Die vier Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Storkow werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Storkower Land übertragen.

## § 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2001  
Az. 1020-1 (715.27+29)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

## U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Haßleben und Kuhz,  
beide Kirchenkreis Prenzlau

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

## § 1

- (1) Die Kirchengemeinden Haßleben und Kuhz, beide Kirchenkreis Prenzlau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.  
(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kuhz“.

## § 2

Der Pfarrsprengel Kuhz besteht aus der Kirchengemeinde Blankensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Kuhz.

## § 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2001  
Az. 1020-1 (46.15)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

## U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Buckow, Bollersdorf,  
Garzin und Waldsiedersdorf,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

## § 1

- (1) Die Kirchengemeinden Buckow, Bollersdorf, Garzin und Waldsiedersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.  
(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Buckow/Märkische Schweiz“.

## § 2

- (1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Buckow und Bollersdorf zum Pfarrsprengel Buckow und die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Garzin und Waldsiedersdorf zum Pfarrsprengel Waldsiedersdorf wird aufgehoben.  
(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Buckow und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bis-

herigen Pfarrsprengels Waldsiefersdorf werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Buckow/Märkische Schweiz übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2001  
Az. 1020-1 (715.05+31)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der Kirchengemeinde Neuendorf und der**  
**St. Gotthardtkirchengemeinde Brandenburg,**  
**beide Kirchenkreis Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Neuendorf und die St. Gotthardtkirchengemeinde Brandenburg, beide Kirchenkreis Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel St. Gotthardtkirchengemeinde Brandenburg wird aufgehoben.

(2) Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels St. Gotthardtkirchengemeinde Brandenburg werden auf die Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2001  
Az. 1020-1 (52.04)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
In Vertretung  
P e t t e l k a u

**U r k u n d e**  
**über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden**  
**Forst-Noßdorf, Groß Bademeusel und Groß Schacksdorf,**  
**sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Forst-Noßdorf, Groß Bademeusel und Groß Schacksdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden dauernd zum Pfarrsprengel Noßdorf verbunden.

§ 2

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Noßdorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2001  
Az. 1020-1 (712.09+12)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**  
**über die Umgliederung des Ortsteils Mötzow aus der**  
**Domkirchengemeinde Brandenburg in die**  
**Evangelische Kirchengemeinde der Lünower Dorfkirche,**  
**beide Kirchenkreis Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Der Ortsteil Mötzow wird aus der Domkirchengemeinde Brandenburg ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde der Lünower Dorfkirche eingegliedert.

(2) Die bisher zur Domkirchengemeinde Brandenburg gehörenden Gemeindeglieder des Ortsteils Mötzow werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Lünower Dorfkirche.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2001  
Az. 1020-1 (52.03)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 10. Juli 2001  
Az.: 1252-3 (701. 55)

Die Evangelische Galiläa-Samariter-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE GALILÄA-SAMARITER-  
KIRCHENGEMEINDE“



\*

2. Konsistorium Berlin, den 12. Juli 2001  
Az.: 1252-3(705.14)

Die Evangelische St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. ST. MARIEN-  
KLOSTERKIRCHENGEMEINDE LEHNIN“



3. Konsistorium Berlin, den 9. August 2001  
Az.: 1252-3 (711. 33)

Die Evangelische Kirchengemeinde Tauche-Trebatsch, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
TAUCHE-TREBATSCH“



\*

4. Konsistorium Berlin, den 9. August 2001  
Az.: 1252-3 (701.53)

Die Evangelische Kirchengemeinde in der Friedrichstadt, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
IN DER FRIEDRICHSTADT“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Galiläa-Kirchengemeinde und der Samariter-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „EVANGELISCHE GALILÄAKIRCHENGEMEINDE IN BERLIN“ und „EV. SAMARITER-KIRCHENGEMEINDE- BERLIN“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LEHNIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Tauche und Trebatsch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree,

mit den Umschriften „KIRCHEN-SIEGEL ZU TREBATSCH“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TAUCHE“ wurden außer Geltung gesetzt.

4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Dreifaltigkeits- und St.-Lukas Kirchengemeinde und der ehemaligen Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit der Umschrift „EV. DREIFALTIGKEITS- UND ST. LUKAS- KIRCHENGEMEINDE“ und „EV. JERUSALEMS- UND NEUE KIRCHENGEMEINDE BERLIN-KREUZBERG“ wurden außer Geltung gesetzt.
5. Das Kirchensiegel der Patmos-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift „EVANG. PATMOS-KIRCHENGEMEINDE IN BERLIN“ ( Beizeichen 2 Punkte) wurde gestohlen und außer Geltung gesetzt.

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Kirchengemeinde Baruth mit 5 Dörfern und der Kirchengemeinde Paplitz mit 3 Dörfern, zusammen ca. 1.200 Gemeindeglieder. Darüber hinaus ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Ziescht zu verwalten.

Im Pfarrsprengel bleiben die Predigtstätten Baruth, Radeland und Paplitz erhalten. Nach der Vereinigung mit Groß-Ziescht auch die Predigtstätte an diesem Ort.

Das ehemalige Paplitzer Pfarrhaus ist ein unter kreiskirchlicher Regie stehendes Rüstzeitenheim mit Selbstverpflegung. Das Baruther Pfarrhaus wird z. Zt. modernisiert und steht danach als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich in den Gemeinden engagiert,
- sich für eine gute übergreifende Zusammenarbeit in der Region einsetzt,
- sich für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit stark macht,
- für den Erhalt des Rüstzeitenheimes eintritt.

Die kirchenmusikalische Arbeit soll gefördert werden.

Auskunft erteilt Pfarrer i.R. Granzin, Telefon: 033704/66304 .

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Blankenfelde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der mit den vorhandenen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ein Pfarrer, zwei Katechetinnen, eine Kantorin, ein Diakon) hauptverantwortlich die Gemeindeglieder gestaltet. Die Gemeinden liegen im "Speckgürtel" von Berlin und sind durch zahlreiche Neubaugebiete gewachsen. Mitarbeit in der Geschäftsführung wird ebenso erwartet wie Gottesdienstgestaltung, Besuchsdienst und Seelsorge. In der Jugendarbeit, Kinderarbeit und Kirchenmusik gibt es hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich über eine Mitarbeit auf diesen Gebieten freuen.

Da die Zusammenarbeit in einer pfarrsprengelübergreifenden Region in Angriff genommen werden muss, wünscht sich der Gemeinde-

kirchenrat eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Phantasie und Mut zu neuen Wegen.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die neue Pfarrdienstwohnung bezieht.

Auskünfte erteilt die Superintendentur Zossen, Telefon: 03377/3356-10 und -33.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Christinendorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Ein renoviertes Pfarrhaus in Christinendorf steht zur Verfügung.

Für den Pfarrsprengel, in dem es viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen hauptamtlichen Mitarbeiter gibt, ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer erwünscht, die oder der

- gerne und offen auf Menschen aller Altersgruppen zugeht und sie durch Veranstaltungen verschiedener Art, Hausbesuche und regelmäßige Angebote zum Christsein einlädt,
- den Mut besitzt, auch der Kirchengemeinde fernem und entfremdeten Menschen in den Dörfern einladend zu begegnen,
- die ländliche Situation berücksichtigt,
- sich für die Gebäude einsetzt,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region Trebbin hat.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Christinendorf mit den Dörfern Märkisch-Wilmersdorf, Gadsdorf und Lüdersdorf. Mit zu verwalten sind die im Zusammenwachsen befindlichen Kirchengemeinden Glienicke, Schünow und Nunsdorf. Insgesamt gibt es ca. 1000 Gemeindeglieder, die sich in fünf Kirchen zum Gottesdienst versammeln.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Dechant, Telefon: 03378/878202 und Pfarrer Petzold, Telefon: 03378/510171.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mahlsdorf-Hönow, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist nach der Emeritierung des Pfarrers im Herbst 2001 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Dienstbereich umfasst die Gemeindebezirke Mahlsdorf-Mitte mit der alten Pfarrkirche und Mahlsdorf-Süd mit dem Theodor-Flüedner-Heim mit zusammen ca. 2.500 Gemeindegliedern. Durch starke Bautätigkeit ist mit einer steigenden Gemeindegliederzahl zu rechnen.

Der Gemeindekirchenrat wünscht die Übernahme aller pfarramtlichen Dienste mit Liebe und Phantasie sowie eine enge Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Eine geräumige Dienstwohnung steht im Pfarrhaus Mahlsdorf-Mitte zur Verfügung. Der Bezug der Dienstwohnung wird erwartet.

Nähere Informationen erteilt Pfarrer U. Gastmann, Telefon: 030/567 66 83.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mahlsdorf-Hönöw über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstr. 6, 10365 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, Bezirk Marzahn-Hellersdorf, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf gehört mit der Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn zur Region 4 des Kirchenkreises. Beide Gemeinden wählen im Oktober 2001 einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat. Die beiden Gemeinden haben drei Predigtstätten mit dazugehörigen Gemeindezentren. In der Region leben 3.700 Gemeindeglieder.

Der Dienst umfasst die Arbeit mit allen Generationen von der Kinder- bis zur Seniorenarbeit mit entsprechender Seelsorge und den Amtshandlungen. Besondere Aufgabenfelder ergeben sich durch einen gemeindeeigenen Kindergarten, die seelsorgerliche Betreuung von 7 Seniorenheimen und durch die Grundstücksverwaltung. Dazu kommt die Arbeit mit Aussiedlern und die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-methodistischen Kirche Marzahn. Die einzelnen pfarramtlichen Dienste werden in Beratung mit dem Gemeindekirchenrat unter den beiden Pfarrerinnen oder Pfarrern aufgeteilt. Die Büroräume für die zu besetzende Stelle befinden sich im Gemeindezentrum der Versöhnungskirchengemeinde.

Eine Dienstwohnung ist zu beziehen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich besonders in der Jugendarbeit und für junge Erwachsene und Familien engagiert. Sie erwarten eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weitere Anfragen sind an die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte zu richten. Für die Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf - Herr Forßbohm, Telefon: 030/517 39 435, und für die Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Marzahn - Herr Fugmann, Telefon: 030/542 26 98.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus, Kirchenkreis Finsterwalde, ist mit einem Stellenumfang von 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder baldmöglichst wieder zu besetzen.

Die seit 1.8.2001 aus den Gemeinden Werenzhain, Arenzhain, Dübriichen, Friedersdorf und Trebbus/Lichtena fusionierte Gemeinde zählt ca. 1.000 Gemeindeglieder. Diese wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich auf die verschiedenen Arbeitsgebiete einer Kirchengemeinde in ländlicher Region einlässt und die begonnene Arbeit zielstrebig und engagiert fortsetzt. Die Unterstützung durch einen sehr freundlichen und engagierten Gemeindekirchenrat und viele ehrenamtliche Helfer ist ihr oder ihm dabei gewiss.

Es erwartet sie oder ihn ein umfangreiches, aber auch sehr interessantes Aufgabengebiet bei der Gestaltung von Gottesdiensten, der Seelsorge und des Besuchsdienstes sowie der Jugendarbeit. Zur Unterstützung kirchenmusikalischer Arbeit stehen ein ehrenamtlicher Kantor und ein Posaunenchor bereit.

Die Kirchengemeinde ist Träger der Kindertagesstätte in Trebbus, die zur Zeit von 40 Kindern aus dem Umland besucht wird und eine hohe Akzeptanz genießt. Zur Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus gehören fünf Kirchen, die alle grundsanziert sind.

Als Dienstwohnung steht ein geräumiges und renoviertes Pfarrhaus in Trebbus zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Dieter Manig, Dorfstr. 22, 03253 Trebbus, Telefon: 03 53 22/5 71 27 bzw. 03 53 22/49 73, bzw. die Vakanzvertreterin, Pfarrerin Elisabeth Koopmann, Kirchstr. 3, 03253 Doberlug-Kirchhain, Telefon: 035322/150 03.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus über die Superintendentur Finsterwalde, Schloßstr. 4, 03238 Finsterwalde.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bernau, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Bernau, Börnicke, Ladeburg und Willmersdorf mit insgesamt ca. 3.100 Gemeindegliedern.

Im Pfarrsprengel ist eine weitere Pfarrstelle besetzt; außerdem sind eine hauptamtliche Kantorin und eine Gemeindegliedertätige tätig.

Zum Pfarrsprengel gehören ein aktiver Gemeindekirchenrat, verschiedene Gemeindeglieder und Hauskreise, kirchenmusikalische Gruppen, eine Kindertagesstätte und ein Friedhofsverbund.

Die Gemeinden wünschen sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der neben den pfarramtlichen Aufgaben vorrangig Tätigkeiten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit wahrnimmt. Weitere Schwerpunkte liegen in der Seniorenarbeit (3 Seniorenheime), in der Erwachsenenbildung, in der ökumenischen Arbeit vor Ort und in der Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zossen (Kreis Teltow-Fläming), Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist zum nächstmöglichen Termin mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zossen ist eine Kleinstadt südlich von Berlin mit ca. 7.000 Einwohnern, davon 2.700 evangelischen Gemeindegliedern, und guter Verkehrsanbindung.

Die Kirchengemeinde (mit z.Zt. drei Predigtstellen) verfügt über eine große Stadtkirche, ein 1993 erbautes Gemeindezentrum in Zossen sowie Gemeinderäume an den Predigtstellen in Mellensee, Schöneiche und Dabendorf.

Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen den Dienst tut,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit den engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- insbesondere die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit fördert in Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junger Gemeinde
- und bereit ist zu regionaler Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilt Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/33 56 - 10 oder -33.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Zossen über Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

9. Die (2.) Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Willmersdorf ist ab 1. September 2001 wieder zu besetzen. Der Schwerpunkt der Arbeit soll im St. Gertrauden-Krankenhaus liegen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Gemäß den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. 12. 2000 (KABl. 2001 S. 7) ist eine 12-wöchige KSA-Ausbildung (oder eine vergleichbare Qualifikation) erforderlich; zum Zeitpunkt der Bewerbung soll eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Der bisherige Stelleninhaber wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wilmersdorf, Wilhelmsau 121, 10715 Berlin.

10. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Karow, Kirchenkreis Pankow, ist ab 1. Oktober 2001 mit 100% Dienstumfang (davon 25% Religionsunterricht) durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Karow hat ca. 2.500 Gemeindeglieder. Der ursprüngliche Ort ist in den letzten 5 Jahren durch ein neues Wohngebiet um ca. 12.000 Einwohner erweitert worden. In der Kirchengemeinde sind zwei Teilzeitbeschäftigte im Verkündigungsdienst, eine Sozialpädagogin und eine Teilzeitbeschäftigte im technischen Bereich tätig. Außerdem gehören zur Kirchengemeinde drei Friedhöfe mit zwei Vollzeit- und einer Halbtagsbeschäftigten.

Zur Zeit ist eine Entsendungspfarrerin mit einem Dienstumfang von 50% in Karow tätig. Daneben gibt es einen großen Kreis von Ehrenamtlichen, die sich in der Gemeinde engagieren.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Gemeindegliederrat legt Wert darauf, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in Karow wohnt (Residenzpflicht).

Die Kirchengemeinde hofft auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude und Interesse an biblisch-theologischen Fragen hat und dies in die Lebenssituation der Menschen einzubringen vermag. Besondere Schwerpunkte der Arbeit sollten der Gottesdienst und die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Familien sein. Erforderlich ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Auskünfte steht der Gemeindegliederrat zur Verfügung über die Vorsitzende, Frau Christiane Furian, Telefon: 030/943 04 52 in 13125 Berlin, Lönsstr. 1.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Kirchengemeinde Berlin-Karow über die Superintendentur Pankow, Pradelstr. 11, 13187 Berlin, Telefon: 030/485 40 41.

11. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzberg, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab 1. Januar 2002 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Außerdem sind die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Schönberg, Rühnick und Grieben mit zu verwalten.

Die Gemeindegliederräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in Zusammenarbeit mit den Kirchenältesten, der Katechetin, der Gemeindegliedersekretärin, den Lektoren und den anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern für die gemeindlichen Aufgaben in den Dörfern mit neu entstandenen Siedlungsstrukturen und Urlaubersarbeit am kleinen Werbellinsee und im Evangelischen Rüst- und Freizeitheim "Haus der Begegnung" e.V. zur Verfügung steht. Über kirchenmusikalische Fähigkeiten würden sich der Chor und die Gottesdienstgemeinde freuen.

Eine Dienstwohnung ist im Pfarrhaus in Herzberg (Mark) vorhanden und bezugsfertig.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Kirchengemeinde Herzberg über die Superintendentur Templin-Gransee, Martin-Luther-Str.24, 17268 Templin.

12. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinsberg, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppiner Land, ist zum 1. Januar 2002 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Region Rheinsberg-Zechlin weist im kreiskirchlichen Sollstellenplan 2 Pfarrstellen in Flecken Zechlin und in Rheinsberg auf. Zum

Verantwortungsbereich gehören gegenwärtig insgesamt etwa 1000 evangelische Christen.

Der Gemeindegliederkirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern in einer Gemeinde arbeiten möchte,

- die geprägt ist durch verschiedene Kreise,
- die ihre Schwerpunkte in Kinder- und Jugendarbeit mit der Katechetin, Kirchenmusik und Gottesdienst mit dem Kantor sieht,
- die in den Sommermonaten Offenheit für Urlauber, Gäste und verschiedene kulturelle Ereignisse zeigt,
- die es gewohnt ist, dass Laien in Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer selbständige Aufgaben in der Gemeinde übernehmen,
- in der freundlich zugewandt auf Menschen außerhalb der Kirche zugegangen wird.

Ein Pfarrhaus ist in Rheinsberg vorhanden. Zur Dienstwohnung gehören 4 Zimmer und ein Garten. Das Amtszimmer ist von der Wohnung getrennt.

Auskünfte erteilen Kirchmeister Tino Rumpel, Telefon: 033931/39185, und Superintendent i.R. Joachim Christoph, Telefon: 030/891 30 56.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

13. Die landeskirchliche Pfarrstelle für Studentenseelsorge in Berlin ist ab 1. Juli 2002 wieder zu besetzen.

Die Evangelische Studierendengemeinde Berlin (ESG) ist eine lebendige Gemeinde, die hauptsächlich aus Studierenden verschiedener Fachrichtungen aller Berliner Hochschulen besteht. Zu dem vorwiegend am Abend stattfindenden Gemeindeleben der ESG, das stark durch den Semesterrhythmus und durch Fluktuation geprägt ist, gehören Gemeindeabende, Gottesdienste, Arbeitskreise und Fahrten, bei denen sich die ESG mit gesellschaftspolitischen, religiösen, theologischen und wissenschaftlichen Themen in unterschiedlichster Form auseinandersetzt.

Die ESG wird von gewählten Studierenden geleitet und hat z.Zt. eine Pfarrstelle und eine Teilzeit-Sekretärin. Ein zweiter Pfarrer mit nebenamtlicher Beauftragung arbeitet bis auf weiteres mit.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- konzeptionelle und praktische Mitgestaltung des Gemeindelebens
- Seelsorge
- Unterstützung studentischer Aktivitäten
- intensive Kontakte zu den Hochschulen, der Landeskirche, den katholischen Studentengemeinden, zum Ökumenischen Zentrum für ausländische Studierende und zu gesellschaftlichen Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsführung.

Die ESG wünscht:

- Fähigkeiten zur Zusammenarbeit und offenes Zugehen auf Menschen
- Kreativität und das Mitbringen von eigenen Ideen
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Gottesdienstformen
- Ökumenisches Engagement
- Reflexion von besonderen theologischen Ansätzen, wie feministische Theologie, und neueren theologischen Denkmodellen.

Die ESG bietet:

- eine bereichernde und abwechslungsreiche Zusammenarbeit mit vielfältig interessierten, experimentierfreudigen und engagierten jungen Menschen
- Unterstützung durch einen Förderkreis
- Gemeinderäume und Büro in der Mitte Berlins.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte erteilen die Studentenseelsorger Henrik Plasse, Telefon: 030/28 38 82 24 und Manfred Lösch, Telefon: 030/28 39 51 18 oder die Sprecherin Dorothea Schliski, Telefon: 030/382 72 08.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.2), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der besonderes Gewicht auf die seelsorgerliche Begleitung der Gemeinden, den Besuchsdienst, neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit und auf die vielfältige Gestaltung von Gottesdiensten legt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Freude an der Kirchenmusik haben; es existiert seit 5 Jahren ein Gemeindechor.

In Segeletz steht ein saniertes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Auskünfte erteilen für die Gemeindekirchenräte Frau Elke Frambach, Telefon: 033978 / 50245 und Herr Superintendent Harder, Telefon: 033971 / 72373.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

\*

### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Kirchenkreis Pankow, ist ab 1. Februar 2002 die freigewordene Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Vorausgesetzt wird eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung (A- oder B-Abschluss). Die Vergütung erfolgt gemäß KMT.

Die kirchenmusikalische Arbeit in der Hoffnungskirchengemeinde Pankow hat folgende Schwerpunkte:

- gottesdienstliche Orgelbegleitung, kirchenmusikalische Gestaltung liturgisch herausgehobener Gottesdienste,
- Aufbau eines Erwachsenenchores und eines Kinderchores,
- Förderung des gemeindlichen Singens und Musizierens,
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe "Organisation von kleinen Kirchenmusiken" und im „Förderverein Sauerorgel“.

Gemeindekirchenrat und Gemeindebeirat sind bereit, die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber in der kirchenmusikalischen Arbeit zu unterstützen.

Die Hoffnungskirchengemeinde hat im dichtestbesiedelten Teil Pankows ein hohes Potential musikinteressierter Menschen. In der Kirche mit 900 Sitzplätzen steht eine Sauerorgel mit 16 Registern. Der weitere Ausbau der Orgel ist vorgesehen. Im Gemeindesaal ist ein Flügel vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2001 an den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, Pfarrer Dr. Kappes, Elsa-Brändström-Str. 36, 13189 Berlin zu richten.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist für Januar 2002 vorgesehen.

\*

### Stellenangebot

Das Kirchliche Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wittenberg in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sucht zum 1. Januar 2002 eine/n Baupfleger/in (mit einem Stellenumfang von 100 %). Aufgaben:

- Beratung kirchlicher Gremien in allen Baufragen
- Begleitung der Kirchengemeinden bei Planungsleistungen durch Architektur- und Ingenieurbüros
- Prüfung von Bau- und Architektenverträgen
- Überwachung und Abnahme von Baumaßnahmen
- Prüfung von Baurechnungen und Erstellen von Ausschreibungstexten.

Anforderungen:

- eine Qualifikation als Architekt oder Bauingenieur (FH)
- Erfahrungen bei der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
- Vorlageberechtigung.

Bewerbungen mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden bis zum 30.08.2001 an folgende Adresse erbeten:

Kirchliches Verwaltungsamt Wittenberg  
PF 100146

06886 Lutherstadt Wittenberg

Ansprechpartnerin: Frau Opitz Telefon: 03491/433623.

## IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.





